

Deutsche Justiz-Gewerkschaft

Landesverband Nordrhein-Westfalen/Landesvorstand

Mitglied des ~~M~~ DBB und der DBB-Tarifunion

DJG

Deutsche Justiz-Gewerkschaft Adalbertsteinweg 90 520 70 Aachen

SPD-Landtagsfraktion NW
z.Hd. Herrn Schreiber
Platz des Landtags 1
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

14 Seiten



Adalbertsteinweg 90
520 70 Aachen

Telefon
Dienstlich: (0241)
517 411 oder
517 508
Telefax
024 04 44 52

1. Aug. 1994

Sehr geehrter Herr Schreiber,
in der Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme des
DJG-Landesverbandes zur Antwort der Landesregierung auf
die Große Anfrage der CDU-Landtagsfraktion.

Weiterhin füge ich eine Ablichtung des Protokolls der
Sitzung der Arbeitsgruppe zu neuen Organisationsformen
in der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 10.6.1994 bei.

Sollten Sie noch eine persönliche Besprechung zu diesem
Komplex wünschen, so stehe ich Ihnen dazu gerne zur Ver-
fügung.

Mit freundlichen Grüßen

[Handwritten Signature]
(Görtz)

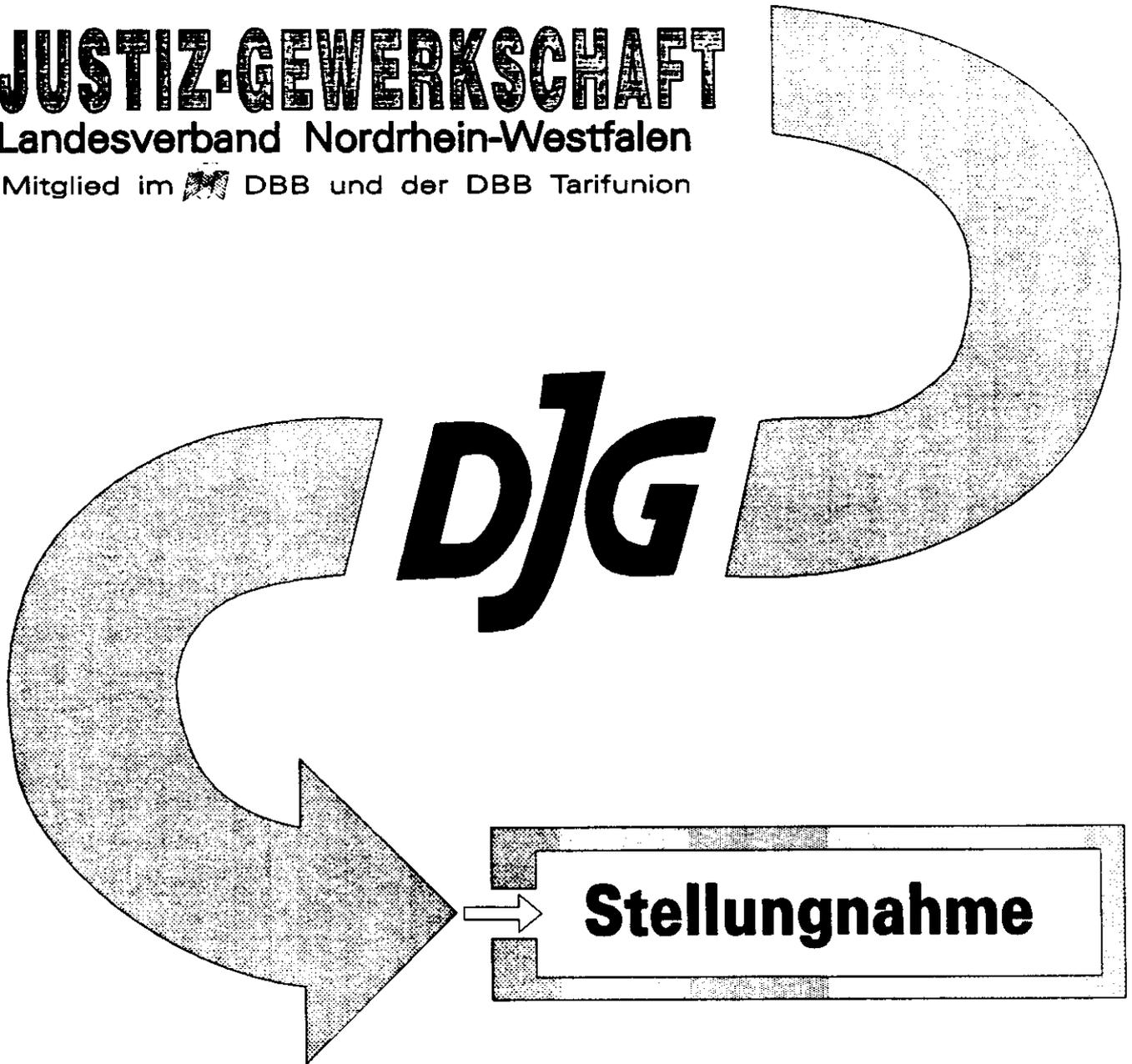
Landesvorsitzender

DEUTSCHE

JUSTIZ-GEWERKSCHAFT

Landesverband Nordrhein-Westfalen

Mitglied im  DBB und der DBB Tarifunion



**auf die Antwort der Landesregierung zur großen Anfrage 32,
der Fraktion der CDU -Drucksache 11/5904-**

Aachen, 29. Juli 1994

Anschrift

Deutsche Justiz-Gewerkschaft
Adalbertsteinweg 90
52070 Aachen

Telefon 0241 / 517 411 - 508
Telefax 02404 / 4452

Unstreitig ist festzustellen, daß die Belastung in allen Gerichtszweigen und allen Gerichtsebenen in den Jahren von 1983 bis heute in unterschiedlichem Ausmaß zugenommen hat.

Der Aussage der Landesregierung, daß sie frühzeitig reagiert und alles getan habe, um den negativen Auswirkungen dieser Entwicklung zu begegnen, müssen wir energisch widersprechen. Tatsache ist,

- daß keine gesetzgeberischen Initiativen zu einer nachhaltigen Entlastung der Justiz geführt haben,
- daß es bisher nur vereinzelte organisatorische Verbesserungen gegeben hat,
- daß es zu keiner besseren personellen Ausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften gekommen ist,
- daß die sächliche Ausstattung hinter den Erfordernissen zurückgeblieben ist.

Die Eingangsentwicklung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist ein Spiegelbild der wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland. Hohe Arbeitslosigkeit führt zwangsläufig zu einem Ansteigen der Mahn- und Zivilsachen, aber auch die Zahl der Kündigungsschutzklagen, der Zwangsversteigerungen, der Konkursverfahren, der EV-Verfahren (um nur einige Bereiche zu nennen) haben zum Teil dramatisch zugenommen.

Durch das Versagen der Politik ist es zu einer inflationären Eingangsentwicklung bei den Asylverfahren bei den Verwaltungsgerichten gekommen, die nunmehr auf dem Rücken des Justizpersonals ausgebadet werden (Steigerungsrate in Asylverfahren um 263%). Die anhaltende wirtschaftliche Rezession führt auch zu einem beträchtlichen Ansteigen der Kriminalität. Im Jahre 1993 (diese Zahlen liegen der Antwort der Landesregierung noch nicht zugrunde) haben die Verfahren

- im Bereich von Mord- und Totschlag von über 15 %
- im Bereich der Wirtschaftskriminalität von fast 40 %
- fremdenfeindlicher Straftaten plus 32 %

zugenommen.

Bei den in den letzten 10 Jahren registrierten Straftaten ist ein Zuwachs von 10 % zu verzeichnen. Auch wenn die Rauschgiftkriminalität in 1993 leicht zurückgegangen ist, bewegt sie sich auf unverändert hohem Niveau.

Vergleicht man die Eingangsentwicklung im Bereich der Mahnsachen und der Nachlaß- und Teilungssachen, so haben wir es hier mit zweistelligen Zuwachsraten zu tun (Mahnsachen 1990 - 1992 plus 18,64 %, Nachlaß- und Teilungssachen 1983 - 1992 plus 12,5 %). Zwar sind die Grundbuchsachen seit 1983 bis 1991 leicht unterschiedlich, steigen jedoch seit 1992..

Zu I. 4:

Aber auch die Eingangsentwicklung bei den Finanzgerichten (1983 -1992 plus 13,5 %) spricht für sich.

Zu I. 1 Satz 3:

Die Beurteilungen in Grundbucheintragungs- und in Mahnverfahren besteht nur in Absichtserklärungen. Formulierungen wie "beabsichtigt, wird erprobt, Arbeitsgruppe eingerichtet, sollen, werden" sind an der Tagesordnung.

Die Grundbuchgeschäftsstellen werden durch „SOLUM“ nicht unterstützt. Nach vorliegenden Erkenntnissen wird „SOLUM“ aus Wirtschaftlichkeitsgründen **nicht** flächendeckend in NW eingesetzt.

Nach dem letzten Kenntnisstand werden deshalb andere, bereits in anderen Bundesländern eingesetzte Verfahren auf ihre Eignung und Einsatzfähigkeit geprüft.

Also, wie gehabt, wahrscheinlich wird SOLUM, wie bereits andere Verfahren, nicht über den Erprobungsbereich hinaus eingesetzt. Mit einem Echteinsatz ist nicht zu rechnen.

Dies geht eindeutig wieder zu Lasten der rechtssuchenden Bürger, die Monate auf eine Grundbucheintragung warten müssen.

Die Aussage, daß sämtliche Arbeitsplätze der Grundbuchkanzleien im Schreibdienst nach Beschluß der Landesregierung mit Textverarbeitungssystemen ausgestattet werden, ist wohl bei der derzeitigen Haushaltslage frommes Wunschenken. Die geplante Anschaffung der Systeme kann nur begrüßt werden. Dagegen spricht aber z. Zt. die Haushaltssperre für Sachmittel.

Nicht viel anders verhält es sich beim automatisierten Mahnverfahren. Warnungen und Hinweise, daß das ZEMA Hagen aus räumlichen und organisatorischen Gründen nicht in der Lage sein wird, sämtliche Mahnverfahren aus dem Lande NW zu übernehmen, wurden beiseite geschoben. Die Folgen sind nun für jeden sichtbar. Es "soll" nunmehr für den Bereich des OLG-Bezirks Düsseldorf eine eigenständige Lösung gesucht werden. Auch dies wird nicht kurzfristig für den gesamten Bezirk möglich sein.

Wir möchten deshalb folgende Lösung in die Diskussion einbringen:

- a) Beibehaltung des ZEMA Hagen für den Bereich des OLG Bezirks Hamm
- b) Errichtung eines zweiten ZEMA in Bonn für die Bereiche der OLG Bezirke Düsseldorf und Köln.

Bei Umsetzung dieses Diskussionsbeitrages könnte auf die praktischen Erfahrungen in Hagen zurückgegriffen werden. Beide ZEMAs wären in etwa gleich groß. Außerdem würde der Bundeshauptstadt Bonn in kleinem Maße ein Ausgleich für den Verlust von Bundesbehörden angeboten werden.

Zu I. 2 Satz 1:

Die statistisch nachgewiesene Mehrbelastung ist die eine Seite, die durch gesetzgeberische Maßnahmen bedingte Mehrbelastung die andere. So sei darauf hingewiesen, daß

- durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz eine erhebliche Mehrbelastung der Registergerichte erfolgte (Mehrbelastung etwa 25 %). Ein weiteres Ansteigen dieser Belastung ist allein dadurch zu erwarten, daß demnächst auch die Personenhandelsgesellschaften in den Anwendungsbereich einbezogen werden,
- durch das Gesetz zur Änderung von Kostengesetzen eine nicht quantifizierbare erhebliche Mehrbelastung eingetreten ist,

Deutsche Justiz-Gewerkschaft - Landesverband Nordrhein-Westfalen
 Stellungnahme auf die Antwort der Landesregierung zur großen Anfrage 32, der Fraktion der CDU
 -Drucksache 11/5904-

- durch das Betreuungsgesetz eine erhebliche Mehrbelastung der Gerichte erfolgt ist. (Die Mehrbelastung allein im Büro- und Kanzleidienst beträgt ca. 50 %),
- durch das Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz (selbständiges Beweissicherungsverfahren) der Bürger vereinfacht und damit schneller zu einer Beweismittelerhebung gelangt, die Gerichte jedoch zusätzlich belastet werden.

Die Landesregierung hat bei ihrer Antwort zur Frage der Mehrbelastung durch gesetzgeberische Maßnahmen nach unserer Ansicht die zusätzlichen Aufgaben, die auf den Büro- und Kanzleidienst, sowie Justizwachtmeisterdienst entfallen, nicht ausreichend gewürdigt.

Lassen Sie uns dies an dem neuen Betreuungsgesetz verdeutlichen. Mit diesem Gesetz ist das Recht der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige grundlegend umgestaltet worden. Ziel des Gesetzes ist es, die Rechtstellung psychisch kranker und körperlich, geistig oder seelisch behinderter Menschen zu verbessern.

Dies ist die Verbesserung. Verschlechtert wurde dagegen der Pensenschlüssel für den mittleren Dienst- und Schreibdienst.

Der entsprechende Multiplikator wurde vermindert.

(Sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit = 1,40 alt, = 1,20 neu).

Nach Aussage des Justizministers ist durch das neue Betreuungsgesetz nach den Schätzungen der gerichtlichen Praxis für den B- und K-Dienst eine Mehrbelastung von 50% festgestellt worden. Fundstelle für die Zahl der aufgrund der Personalbedarfsberechnung benötigten Kräfte des mittleren Dienstes sind die analogen Bewertungszahlen des richterlichen und gehobenen Dienstes.

Beispiel:

Betreuungssachen bei einem kleinen Amtsgericht

	Alt		Neu	
	Bewertungszahl	Personalbedarf	Bewertungszahl	Personalbedarf
richterlicher Dienst	tatsächlicher Einsatz	0,68	500	0,37
gehobener Dienst	2.200	0,19	2.200	0,19
B + K Dienst		0,68		0,37
		0,19 = 0,87		0,19 = 0,56
Multiplikator	1,40	= 1,22	1,20	= 0,67

Nach der im Herbst 1993 neu festgelegten Personalbedarfsberechnung ergibt dies gegenüber der alten Berechnung ein Minus von 0,55 Pensen im B- und K- Dienst.

Noch einmal zur Verdeutlichung.

Bei dieser Berechnung wurden die gleichen Geschäftszahlen zugrunde gelegt. (Richter alte Berechnung = tatsächlicher Einsatz)

Das bedeutet im Klartext, daß nach dem neuen Berechnungsmuster allein 50% aller Arbeitsaufgaben im B- und K-Dienst wegfallen. Die Betreuungssachen bilden nur einen kleinen Arbeitsausschnitt bei den Amtsgerichten.

Weiterhin hat der Justizminister mit keinem Wort erwähnt, welche Mehrbelastung durch das neue Betreuungsgesetz auf den Justizwachtmeisterdienst zugekommen sind. Allein schon die erheblich gestiegenen Anhörungstermine stellen die Wachtmeister vor erhebliche Probleme. Die Anreise zu diesen zeitaufwendigen Anhörungen, die fast ausschließlich am Aufenthaltsort der Betroffenen (Wohnung, Altenheim pp.) stattfinden, erfolgen fast ausschließlich mit einem Dienstwagen. Ohne zu übertreiben kann behauptet werden, daß der Dienstkraftwagenfahrer mit 50 % seiner Arbeitskraft nur zur Wahrnehmung von Anhörungsterminen in Betreuungssachen eingesetzt wird. Sie werden in keiner Spalte der Personalbedarfsberechnung für diese zusätzliche Aufgabenstellung einen Zuschlag zur Pensenberechnung für den Justizwachtmeisterdienst finden.

Auf die weiteren gesetzgeberischen Maßnahmen, die zu einer Mehrbelastung des Justizpersonals -insbesondere im Bereich der Strafgesetzgebung und im Bereich der Verwaltungsgerichte- geführt haben, wollen wir hier nicht weiter eingehen.

Zu I. 2 Satz 1-4:

Die Hilflosigkeit der Gesetzgebungsorgane zeigt sich insbesondere im Bereich der Finanzgerichtsbarkeit. Dieser Bereich ist nachhaltig nur durch eine grundlegende Reform der Steuergesetzgebung durch den Bundesgesetzgeber -unter Mitwirkung der Länder - zu entlasten. Hier ist dringender Handlungsbedarf geboten.

Bedauerlich ist, daß die Landesregierung mit keinem Wort auf die auf die Gerichte am 1. 1. 1999 zukommende Verfahrenslawine der Insolvenzrechtsreform eingegangen ist. Für Jedermann ist klar, daß diese Reform zu einer erheblichen Mehrbelastung des Personalkörpers der Amtsgerichte und auch Landgerichte (Beschwerdeverfahren) in bisher nicht gekanntem Ausmaß führen wird.

Zu I. 5:

Im Gegensatz zur Landesregierung sprechen wir uns für eine modifizierte Beibehaltung der Gerichtsferien aus. Sicherlich ist das Festhalten an den starren Zeiten der Gerichtsferien (15.7. - 15.9.) überholt. Wir schlagen vor, den § 200 GVG dahingehend zu ändern, daß jedes Bundesland durch Rechtsverordnung den Zeitraum der Gerichtsferien in Angleichung an die Schulferien festlegen kann. Da die Zeiträume der Schulferien bereits mehrere Jahre im voraus festgelegt werden, ist dies für die Justiz problemlos umzusetzen. Wir denken dabei insbesondere an den Büro- und Kanzleidienst; der weit überwiegend mit weiblichem Personal besetzt ist, und es den berufstätigen Müttern mit schulpflichtigen Kindern ein besonderes Anliegen ist, Beruf, Familie, Arbeit und Urlaub zu koordinieren.

Unser Vorschlag ist ein Kompromiß zwischen dem was die Landesregierung beabsichtigt und den Interessen der berufstätigen Frauen.

Zu I. 6:

Sicherlich ist eine zuverlässige Prognose der Entwicklung des Geschäftsanfalls bis Ende 1995 nur schwer möglich. Jedoch läßt die gesamtwirtschaftliche Lage (auch wenn für 1994 eine Besserung prognostiziert wurde) ein weiteres Anwachsen der Eingangszahlen erwarten. Lediglich im Bereich der Asylverfahren dürfte es zu einer Beruhigung und Stabilisierung auf hohem Niveau kommen. Der Geschäftsanfall bei den Staatsanwaltschaften und in der Strafgerichtsbarkeit wird nachhaltig

durch eine bessere Ausstattung und Motivation im Bereich der Polizei nachteilig beeinflusst werden.

Daß Personalaufstockungen sicherlich kein Allheilmittel sind, ist unstrittig. Die Personalpolitik der Landesregierung läßt aber dennoch eine Reihe von Fragen offen. Die Personalübersichten (Seite 62 ff) zeigen überdeutlich, in welchen Bereichen eine aktive Personalpolitik in den vergangenen zehn Jahren erfolgte. Während die Personalausstattung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften in den Bereichen der Richter, Staatsanwälte und auch noch im höheren Dienst aufgestockt wurde, erfolgte im Bereiche des mittleren und einfachen (Justizwachtmeister) Dienstes ein massiver Personalabbau von rund 660 Stellen. Insgesamt schrumpfte der Personalkörper um rund 630 Stellen.

Überproportional davon betroffen sind Arbeitsplätze für Frauen in den Schreibdiensten. Dieser Personalabbau wird auch in den nächsten Jahren in diesen Bereichen anhalten. Dies vor dem Hintergrund gestiegener und weiter steigender Eingangszahlen und weiteren Aufgabenübertragungen seitens des Gesetzgebers auf die Judikative. Im Gegensatz zur ordentlichen Gerichtsbarkeit erfolgte in der Fachgerichtsbarkeit eine geringfügige Personalaufstockung, die jedoch der Eingangsentwicklung nicht standhielt.

Völlig unberücksichtigt blieben in den Ausführungen zur Eingangsentwicklung/ Personalausstattung die in den späten 80iger Jahren erfolgte Arbeitszeitverkürzung um insgesamt 1,5 Stunden pro Woche. Wäre diese Arbeitszeit in entsprechende Arbeitsplätze umgesetzt worden, was dem tieferen Sinn dieses Tarifabschlusses entsprach, hätte die Arbeitsbelastung der Justiz in einem annähernd erträglichem Maße gehalten werden können. Unverständlich und nicht nachvollziehbar für uns ist die Entscheidung des JM, aufgrund der erfolgten Automatisierung in der Justiz im Bereich des Büro- und Kanzleidienstes (und nur dort, nicht jedoch bei Richtern, Staatsanwälten und Rechtspflegern) einen Rationalisierungsgewinn von

**0,10 im Büro-Dienst und
0,15 im Kanzleidienst**

anzusetzen.

Auf diese Weise werden in diesen „Bereichen“ weitere rd. 235 Stellen gestrichen.

Dieser vom Justizminister errechnete Entlastungseffekt entspricht rund 1,6% des auf der Basis der Geschäftszahlen des Jahres 1992 ermittelten Personalbedarfs im mittleren und Schreibdienst von insgesamt 14.317. Gegenüber stehen 1994 lediglich 10.970 Stellen. Die bestehende Unterbesetzung von 23,78% wird sich weiter verringern. Wenn Sie den errechneten (benötigten) Personalbedarf von 14.317 dem vorhandenen Personalkörper von 10.970 gegenüberstellen, werden Sie feststellen, daß 3.347 Kräfte fehlen.

Zu II. 1:

Auch wir begrüßen die durchgeführten und noch laufenden Organisationsuntersuchungen auf den verschiedenen Ebenen. Es sind bei den Justizbehörden sicherlich viele Gebiete vorhanden, in denen durch die Ausstattung mit modernen EDV-Techniken Arbeitserleichterungen und Vereinfachungen durchgeführt werden können. Doch sind wir schon sehr verwundert, daß bei der Vielzahl der Pilotprojekte schon sehr frühzeitig ganz allgemein für bereits vorhandene Schreibautomaten 0,15 % bei der Personalbedarfsberechnung im K-Dienst in Abzug gebracht werden.

Wir sind für den Einsatz von ADV/EDV-Techniken in der Justiz, doch sollte man sich davor hüten, diese als Allheilmittel bei der Bewältigung des immer größer werdenden Arbeitsanfalls anzusehen. Sie sind u.E. bestenfalls dazu geeignet, zunehmende Aufgaben mit dem vorhandenen (und nicht weiter reduzierten) Personal aufzufangen.

Automatisierung ist die eine Seite, die Bezahlung die andere. Wir benötigen auch in den Service-Einheiten stark motivierte Mitarbeiter/innen. Dies ist aber nicht dadurch zu erreichen, daß das Bezahlungsniveau bei den z.Zt. vorhandenen Schreibkräften erheblich abgesenkt wird (z.B. durch Wegfall von Leistungszulagen, Funktionszulagen).

Beim Einsatz in den Geschäftsstellen (Mischarbeitsplatz) beginnt die Bezahlung in BAT VII (ohne die oben erwähnten Zulagen) und endet dann nach einer neunjährigen Bewährungszeit in BAT VI b.

Hier ist es dringend erforderlich, daß auch das Bezahlungssystem den neuen Tätigkeitsfeldern angepaßt wird mit dem Ziel, daß die Mitarbeiter/innen durch die Automation finanziell nicht schlechter gestellt werden als zur Zeit. Zwischenzeitlich dürfte wohl bekannt sein, daß zumindest in den Großstädten qualitativ gute Nachwuchskräfte nicht unbedingt den Weg zur Justiz suchen.

Zur Motivationssteigerung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören neben einer amtsangehörigen ausreichenden Bezahlung auch strukturelle Maßnahmen. Der Übersicht Seite 71 ff ist zu entnehmen, daß in den Bereichen der Richter, Staatsanwälte, gehobener Dienst und selbst in bescheidenem Maße auch im einfachen (Justizwachtmeister) Dienst in den letzten 10 Jahren strukturelle Verbesserungen erfolgten.

Für den Bereich des gehobenen Dienstes wird allerdings verschwiegen, daß zusätzlich zu den angeführten Änderungen noch dadurch eine zusätzliche Motivation erfolgte, daß

- eine Verbesserung der Funktionsgruppenverordnung
- der prüfungsfreie Aufstieg in den höheren Dienst eingerichtet wurde; dort befinden sich z. Zt. (Haushalt 1994) rund 3 % aller Planstellen des gehobenen Dienstes
- bereits im Jahre 1992 und letztmalig in diesem Jahr die Stellenplanobergrenzen für Rechtspfleger in den Bes. Gr. A9- A 13 nicht unerheblich angehoben wurden.

Anders dagegen die Situation im mittleren Justizdienst bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften.

Richtig ist, daß für den Justizvollstreckungsdienst, dies ist eine Sonderlaufbahn für bewährte und qualifizierte Beamte des einfachen (Justizwachtmeister) Dienstes, die durch eine Zusatzausbildung mit Prüfungsabschluß in den mittl. Justizdienst aufsteigen, ein neues Spitzenamt ausgebracht wurde.

Es stimmt schon bedenklich, wenn die Landesregierung um strukturelle Verbesserungen im mittleren Justizdienst aufzuzeigen, auf den Bereich des Strafvollzugs zurückgreifen muß. Dort ist in der Tat in den letzten Jahren

- a) für den Werkdienst das Eingangsamt von Bes. Gr. A 5 nach A 6 (1.1.1989) nach jetzt A 7 (ab 1.3.1991),
- b) für den allgemeinen Vollzugsdienst das Eingangsamt Bes.Gr. A 5 nach A 6 (1.1.1990) nach jetzt A 7 (ab 1.1.1993)

durch strukturelle Maßnahmen einiges getan worden.

Anders dagegen die Situation im mittleren Justizdienst. Seit Beginn der 80iger Jahre bis heute ist Bes.Gr. A 5 Eingangsamt, dies trotz qualitativ und quantitativ gestiegener Anforderungen. Die

Bemühungen, das Eingangssamt nach Bes. Gr. A 6 zu heben, haben nunmehr zum 1. 10. 1994 einen ersten Erfolg gehabt.

Bewährten lebensälteren Beamten des mittleren Dienstes - wie auch des einfachen - (Justizwachtmeister) Dienstes wurden darüber hinaus auch keine weiteren Aufstiegsmöglichkeiten angeboten. In anderen Bundesländern (z.B. Niedersachsen, Hessen, Rheinland-Pfalz, demnächst auch in Bayern) wird das Instrument des **prüfungsfreien Verwendungsaufstiegs** vom mittleren Dienst in den gehobenen Dienst (wenn auch im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften sehr zögerlich) eingesetzt.

Die Situation im einfachen (Justizwachtmeister) Dienst ist nicht anders. Dieser Personenkreis, der in erster Linie für die Sicherheit innerhalb der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie für einen störungsfreien Ablauf des Sitzungsdienstes zuständig ist, wird nicht dadurch motiviert, daß im Erhebungszeitraum rd. 240 Stellen abgebaut und damit ein Teil der inneren Sicherheit preisgegeben wurde. Er wird auch nicht dadurch motiviert, daß in NW lediglich rund 50 Justizwachtmeister in den Genuß der sogenannten Gitterzulage für im Vorfuhrdienst eingesetzte Beamte gelangen, während im Bereich des Strafvollzugs alle Bedienstete, also auch die in den Justizvollzugsschulen und Vollzugsämtern tätigen Bediensteten, die wahrscheinlich in ihrem ganzen Arbeitsleben noch nie einen Gefangenen gesehen haben, in den Genuß dieser Gitterzulage gelangen.

Die Landesregierung geht mit keinem Wort auf den Tarifbereich ein. Es sind dort in den letzten über 10 Jahren keinerlei strukturelle Veränderungen im Bezahlungssystem eingetreten. Auch uns ist bekannt, daß die Tarifsystematik des BAT unlogisch und unübersichtlich sowie leistungshemmend ist. Ende 1991 deutete sich hier eine Lösungsmöglichkeit an, indem sich die Tarifgemeinschaft deutscher Länder zur Aufnahme von Tarifverhandlungen für den Bereich des Schreibdienstes bereiterklärte. Diese Verhandlungen mußten jedoch Ende 1993 erfolglos abgebrochen werden. Eine Fortsetzung - dieser - auch gerade für den Justizbereich sehr wichtigen Tarifverhandlungen ist bis auf weiteres nicht möglich. Die TdL hat zuletzt am 24.6.1994 die Wiederaufnahme dieser Tarifgespräche abgelehnt. Abgelehnt wurde ebenfalls die Fortsetzung bzw. Aufnahme von Tarifverhandlungen für die Bereiche der Geschäftsstellenverwalter, Protokollführer und Grundbucheinträger. In beiden Bereichen haben es die öffentlichen Arbeitgeber verpaßt, durch Förderung dieser Tarifverhandlungen der sich immer mehr verbreitenden Demotivation in den Geschäftsstellen und Schreibdiensten der Gerichte und Staatsanwaltschaften entgegenzuwirken.

Zu II. 4 Satz 1:

Wir begrüßen, daß endlich auch Schulungen der Führungskräfte durchgeführt werden. Diese sollten sich allerdings nicht nur auf die Behördenleiter beschränken, sondern u. E. insbesondere auch auf Personalleiter (Geschäftsleiter und deren Vertreter), die tagtäglich (man kann auch sagen stündlich) mit den Bediensteten umzugehen haben. Hier mangelt es so manches mal am Führungsstil.

Die Schulungen sollten aber auch auf fachliche Fortbildung ausgedehnt werden, denn an der Fachhochschule für Rechtspflege wird beispielsweise nicht eine Stunde Tarifrecht gelehrt. Die mangelnde Kenntnis des BAT bzw. MTL kann gerade für den Unterbau zu großen Einbußen führen. Personal- bzw. Menschenführung, verbunden mit der richtigen Anwendung von Tarif- und Besoldungsbestimmungen, nehmen einen großen Raum im Tätigkeitsbereich von Behörden bzw. Geschäftsleitern ein.

Zur Personalbedarfsberechnung

Die Personalbedarfsberechnung dient dazu, den tatsächlichen Personalbedarf in allen Bereichen zu errechnen. Er dient aber auch dazu, durch Veränderung der Pensenzahlen/Multiplikatoren an dem erforderlichen Personalbedarf herumzumanipulieren, wie dies zuletzt noch 1993 erfolgt ist. So ist festzustellen, daß

- a) die Bewertungszahlen im richterlichen Dienst bei OLG, LG und AG (mit Ausnahme der Zivilprozeßsachen) verschlechtert oder beibehalten wurden,
- b) die Bewertungszahlen im staatsanwaltschaftlichen- und amtsanwaltschaftlichen Bereich beibehalten oder verbessert wurden,
- c) die Bewertungszahlen im gehobenen Dienst sowohl bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften fast in allen Bereichen unverändert weiter gelten,
- d) die Bewertungszahlen im mittleren und Schreibdienst in vielen Bereichen eine Verschlechterung erfahren haben.

Insbesondere müssen wir zwei Dinge beklagen:

- a) Warum ist gerade im gehobenen Dienst bei den OLG und GestA (dort auch im mittl. und Schreibdienst) keine Berechnung des Personalbedarfs möglich?
- b) Warum erhält lediglich der gehobene Dienst noch einen Zuschlag für Schwerbehinderte von 0,10?

Sowohl im richterlichen, staatsanwaltschaftlichen, amtsanwaltschaftlichen- und insbesondere im mittleren- und Schreibdienst ist dieser Zuschlag **gestrichen**. Sind die Schwerbehinderten im gehobenen Dienst anders zu bewerten als die schwerbehinderten Frauen in den Schreibdiensten?

Auch der Versuch im einfachen (Justizwachtmeister) Dienst eine Personalbemessungsgrundlage zu entwickeln, scheitert seit Jahren.

Die pauschale Methode

-Personalbedarf bei Richtern bzw. Staatsanwälten geteilt durch eine Fix-Zahl-

geht weder auf die örtlichen, räumlichen noch sitzungstechnischen Gegebenheiten ein. Insbesondere wird der Vorfürhdienst bei den Haftgerichten oder den Landgerichten nicht entsprechend berücksichtigt. Aber auch Pfortendienst, Druckerei, Dienstkraftwagenfahrer, Hausmeisterdienst und die vom mittleren Justizdienst auf den Justizwachtmeisterdienst übertragenen Tätigkeiten finden nur ungenügend Berücksichtigung.

Während es in der ordentlichen Gerichtsbarkeit noch ein einigermaßen verlässliches Bewertungssystem gibt, sind die Personalbedarfsberechnungsmethoden in den anderen Gerichtszweigen nur als dilettantisch zu bezeichnen. Ein verlässliches Personalbedarfssystem ist dort nicht in Anwendung.

Zu III. 3:

Es ist sicherlich schwierig, die künftige Belastung der Justiz vorherzusagen. Die Einschätzung der Landesregierung dahingehend, daß bis 1995 die Belastung der Justiz zunehmen wird, ist sicherlich richtig. Verschwiegen wird hier jedoch, daß aufgrund der Insolvenzrechtsreform, die am 1.1.1999 in Kraft tritt, eine erhebliche Mehrbelastung auf die Justiz zukommt, die mit dem vorhandenen Personal nicht aufgefangen werden kann. Hier muß die Landesregierung rechtzeitig die Weichen für zusätzliche Einstellungen im B- und K-Dienst stellen.

Wie bereits ausgeführt, ist die Absicht der Landesregierung, den erforderlichen Personalbedarf durch effizienzsteigernde Maßnahmen zurückzuführen, bis 1995 nicht umsetzbar. Verschwiegen wird auch, daß die in den Haushaltsjahren 1994 -1998 einzustellenden, insgesamt 84 Stellen, DV-Betreuer, in Wahrheit um bereits in den vergangenen Haushaltsjahren eingesparte Angestelltenstellen handelt, die sie jetzt für andere Tätigkeiten wieder in den Haushaltsplänen einstellt.

Zu III. 4:

Erstaunlich ist nunmehr, daß zugegeben wird, daß Bedienstete der Justiz den Rücken kehren. Zur Untermauerung unserer Behauptung, daß gerade im mittleren Dienst ein nicht unerheblicher Teil der Bediensteten der Justiz den Rücken kehren, dürfen wir nochmals die Personalabgänge im mittleren Justizdienst der Jahre 1991 bis einschl. 1993 auflisten:

	1991	1992	1993
a) wegen Krankheit	17	14	24
b) „ Übernahme in einen anderen Dienstbereich	49	42	51 = 142
c) „ Laufbahnwechsels (GV. Rpl.)	62	34	31
d) „ wegen Pensionierung oder Tod	32	28	24
e) auf eigenen Antrag	46	51	53 = 150
			= <u>292</u>

Hieraus ist leicht zu ersehen, daß in diesen drei Jahren rund 300 voll ausgebildete Beamtinnen und Beamte die Justiz verlassen haben.

Das nunmehr im Bundesrat am 8. Juli 1994 verabschiedete Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz mit dem der mittl. Justizdienst mit Wirkung ab 1. Okt. 1994 ein neues Eingangsamt in Bes. Gr. A 6 erhält, wird dieser Trend auch in den nächsten Jahren nicht umkehren. Denn immer noch hinkt der mittl. Justizdienst hinter den Bereichen

des Strafvollzugs
 der Feuerwehr
 der Bundesbahn
 und insbesondere der Polizei,

die alle als Eingangsamt bereits seit Jahren die Bes. Gr. A 7 haben, hinterher. Hier besteht auch weiterhin dringender Handlungsbedarf. Die Laufbahnen des mittleren Dienstes dürfen nicht länger in unterschiedlichen Eingangsämtern angesiedelt bleiben.

Die Ende 1991 aufgenommenen Schreibdiensttarifverhandlungen wurden im Herbst 1993 ergebnislos abgebrochen. Im Juni 1994 hat die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) es abgelehnt, diese Verhandlungen wieder aufzunehmen. Wie der Schreibdienst, auch im Hinblick auf künftige Veränderungen in den Arbeitsabläufen in der Justiz, motiviert werden soll, ist für uns nicht nachvollziehbar.

Wenn dem mittl. Dienst (Beamte wie Angestellte) und auch den Kanzleikräften keine besoldungs- bzw. tariflichen Anreize geboten werden, wird die innere Strukturreform der Justiz darunter leiden.

Zu III. 9 Satz 1a:

Das Berufsbild des Justizwachtmeisters hat sich in den letzten Jahren erheblich geändert!

Die Aufgaben der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die allgemein dieselbe Dienstkleidung wie die mittleren Beamten des Justizvollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten tragen, sind gerade in den letzten Jahren derart von Erschwernissen geprägt worden, daß sich funktionelle Parallelen zum mittleren Polizeivollzugsdienst und Justizvollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten ohne weiteres ziehen lassen. Diese Funktionen sind als solche des mittleren Dienstes zu bezeichnen. Es ist herauszustellen, daß sich durch die Terroristenprozesse, die Strafprozesse gegen links- und rechtsextreme Gruppen und gegen Schwermisstraftäter, die Landschaft im Strafprozeß fundamental geändert hat. Die Beamten des Justizwachtmeisterdienstes sind die Vollzugsorgane der Gerichte und Staatsanwaltschaften. An erster Stelle sind die Aufgaben im Sitzungs-, Gefangenenvorführ-, Sicherheits- und Ordnungsdienst zu nennen. In den Hauptverhandlungen der Strafgerichte müssen sie sitzungspolizeiliche Anordnungen des Gerichtsvorsitzenden vollziehen. Diese können darin bestehen, daß sie einzelne Ruhestörer und die Verhandlung behindernde Demonstrantengruppen aus den Gerichtssälen und den Justizgebäuden entfernen müssen. Auch müssen sie vom Gericht beschlossene Verhaftungen oder vom Sitzungsstaatsanwalt verfügte vorläufige Festnahmen von Personen in den Gerichtssälen durchführen. Bei Abwesenheit des Gerichtsvorsitzenden, beim Gefangenenvorführdienst und bei der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in den Justizgebäuden und deren Sicherung müssen sie erforderlichenfalls, wie der Polizeibeamte, aus eigener Entschließung handeln. Sie müssen Maßnahmen in Ausübung des Hausrechts zur Geltung bringen. Auch müssen sie bei eigener Ermittlungstätigkeit des Staatsanwaltes Anweisungen befolgen, welche das Festhalten, die vorläufige Festnahme, die Vorführung oder Verhaftung einer Person sowie Durchsuchungen oder Beschlagnahmen betreffen, ferner obliegt ihnen die Hilfeleistung bei solchen Maßnahmen.

Eine weitere wichtige Funktion besteht in der Verwahrung der Untersuchungshäftlinge, die in Gerichtsterminen vorzuführen sind, in den bei den Gerichten eingerichteten sogenannten Hausgefängnissen. Ferner ist noch auf die Vollstreckung der von Jugendgerichten gegen Jugendliche verhängten Freizeitarrüste, die über das Wochenende in den Zellen der gerichtlichen Hausgefängnisse erfolgt, hinzuweisen. Hier werden echte Justizvollzugsaufgaben von Beamten des Justizwachtmeisterdienstes wahrgenommen. Bei all diesen dienstlichen Verrichtungen kann es zur Anwendung unmittelbaren Zwanges kommen. Die Rechtsgrundlagen dafür ergeben sich aus den in den einzelnen Ländern geltenden Landesgesetzen über die Anwendung unmittelbaren Zwanges. In Bayern ist in dem für den Justizbereich geltenden Spezialgesetz ein besonders eindeutiger Weg beschritten worden, der die Parallelen zum Polizeivollzugsdienst unmißverständlich herausstellt.

Fortbildungsveranstaltungen

Die Zahl der Fortbildungsveranstaltungen für den Justizwachtmeisterdienst reichen bei weitem nicht aus, (im Jahre 1993 waren es nur für 48 Bedienstete) und auch die für das Jahr 1995 vorgesehenen Veranstaltungen reichen nicht aus, um nur annähernd die erforderlichen Grundkenntnisse bei den immer gewalttätigeren Zwischenfällen im Sitzungs-, Sicherheits- und Ordnungsdienst zu erlangen und die Sicherheit in unseren Gerichten zu gewährleisten. Eine bisher fehlende Grundausbildung bei Berufsanfängern, den Nachwuchskräften des Justizwachtmeisterdienstes und eine mangelhafte Fortbildung der im Sicherheits- und Ordnungsdienst eingesetzten Kräfte, führt immer häufiger zu gefährlichen Situationen in den Sitzungssälen und Gerichtsfluren. Die Sicherheit der Justizgebäude und der Prozeßbeteiligten,

(z. B. Schöffen, Zeugen, Pressevertreter) zu gewährleisten, gehört zu den besonderen Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes. Personalmangel und unzureichende Aus- und Fortbildung, gerade in diesem Aufgabenbereich, führt immer häufiger zu Gefährdungen in kritischen Situationen.

Gleichermaßen ist die Entwicklung bei den vorzuführenden Inhaftierten. Eine besonders brutale Gewaltbereitschaft auch bei Tätern von geringen Straftaten erfordert immer häufiger den vollen körperlichen Einsatz des Justizwachtmeisters. Eine gezielte und intensive Aus- und Fortbildung der Maßnahmen zur Eigensicherung ist für alle im Vorfuhrdienst eingesetzten Bediensteten dringend erforderlich.

Zu III. 9 Satz 1b:

Seit Jahren haben keine weiteren Tätigkeitsübertragungen vom gehobenen auf den mittl. Justizdienst mehr stattgefunden, wohl auch

- a) wegen Personalengpässen in diesem Bereich und insbesondere
- b) wegen der Hindernisse, die durch das Rechtspflegergesetz bestehen.

Im Rechtspflegerbereich wurden jedoch neue Tätigkeitsfelder erschlossen (Betreuungsgesetz, Bilanzrichtliniengesetz und demnächst durch das Insolvenzrecht).

Durch die zunehmende ADV/EDV im Justizbereich wird es unvermeidlich dazu kommen, daß Tätigkeitsbereiche des mittl. Justizdienstes mit denen der Tarifangehörigen tangieren, so daß es unumgänglich sein wird, neue Tätigkeitsbereiche für den mittl. Justizdienst zu erschließen. Dazu ist der mittl. Dienst auch bereit. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Ausführungen der Arbeitsgruppe zur neuen Organisationsform in der ordentlichen Gerichtsbarkeit unter Federführung des Landes Hessen vom 30. Mai 1994, worin ausgeführt wird, daß in Zukunft hauptsächlich Tarifangehörige mit einer entsprechenden Ausbildung im Geschäftsstellenbereich eingesetzt werden sollen, insbesondere im Straf- und Zivilbereich. Hingegen soll - im Bereich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit weiterhin auf Beamte des mittl. Dienstes zurückgegriffen werden. Vielmehr sollten für den mittl. Dienst neue Aufgabengebiete erschlossen werden, beispielsweise im Verwaltungsbereich und in Bereichen, in denen bisher Grenzen durch das Rechtspflegergesetz gezogen wurden. Wegen der besseren Qualifikation soll am Fortbestand des mittl. Justizdienstes festgehalten werden. Dieser Meinung der Arbeitsgruppe schließen wir uns voll und ganz an und schlagen folgende Bereiche für eine Übertragung auf den mittl. Justizdienst vor:

- a) das gesamte Mahnverfahren
- b) zusätzliche Verwaltungssachen
- c) das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung
- d) das Kostenfestsetzungsverfahren
- e) Anweisung der PKH- und Pflichtverteidigerkosten
- f) das gesamte Kostenwesen
- g) Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen mit Ausnahme der Anerkennung und Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafen
- h) die Entscheidung auch der Akteneinsichtersuchen von Anwälten und Versicherungen in abgeschlossenen Verfahren (Ergänzung des § 1 Nr. 2 der AV d. JM vom 12. 9. 1983 i. d. F. v. 27. 4. 1992) - 013 - III A. 1 -
- i) die Fertigung und Versendung von Vorlagevermerken in Revisionsachen nach § 347 Abs. 2, § 346 Abs. 2 StPO, soweit nicht der Bundesgerichtshof zuständig ist (Nr. 163 Abs. 1 S. 4, Nr. 164 RiStBV), und von Vorlagevermerken in Bußgeldsachen nach § 79 Abs. 3, § 80 Abs. 2 u. 3 OWiG (Nr. 293 Abs. 1 S. 2 RiStBV) (§ 1 Nr. 7 der AV vom 12. 9. 83 i. d. F. v. 27. 4. 1992 - 3013 - III A. 1
- j) Revisionsübersendungsberichte zur Begleitvorprüfung in Revisionsachen in denen der Bundesgerichtshof zuständig ist (§ 2 Nr. 13 der AV v. 12. 9. 1983 i. d. F. v. 27. 4. 1992 - 3013 - III U 1-).

Zu III. 9 Satz 3:

Den Ausführungen zu den durchgeführten Fortbildungen stimmen wir zu, möchten jedoch ergänzend folgendes sagen:

Seit Jahren fordert die DJG, auch für solche Kolleginnen Fortbildungsveranstaltungen anzubieten, die nach einer längeren Beurlaubungszeit (Erziehungsurlaub pp.) in das Berufsleben zurückkehren möchten. Es kommt nicht selten vor, daß diese Kolleginnen nach Abwesenheiten von 6 oder noch mehr Jahren, ihren Tätigkeitsbereich (auch infolge von Automation) ganz anders vorfinden. Hier ist dringender Handlungsbedarf erforderlich, insbesondere deshalb, weil für innerbetriebliche Aus- bzw. Fortbildung bei den Zurückkehrenden wenig Zeit vorhanden ist, da diese Kolleginnen überwiegend teilzeitbeschäftigt sind.